

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 22.03.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

48.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2007	101
49.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Helmstedt - Marktsatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung	104
50.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt - Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung	105
51.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schöningen - Marktgebührensatzung -	106
52.	Bekanntmachung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung	107
53.	Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Velpke	108
54.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Reisekosten	111
55.	Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Gemeinde Rennau; hier: Widmung der Gemeindestraße „Brunnenweg“ in Rottorf	114
56.	Bekanntmachung der Widmung der Verkehrsflächen der Gemeinde Grafhorst; hier: Widmung der Gemeindestraßen „Wriedstücke“ und Kohlgärten“ in Grafhorst	115
57.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen der Gemeinde Gr.Twülpstedt; hier: Widmung der Gemeindestraße „Mühlenblick“ in Gr.Twülpstedt	117
58.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen der Gemeinde Danndorf; hier: Widmung der Gemeindestraße „Margaritenweg“ in Danndorf	119

B. Nichtamtlicher Teil

48.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	13.954.800,00 €		
in der Ausgabe auf	35.709.700,00 €	Fehlbedarf:	<u>21.754.900,00 €</u>

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.412.100,00 €
in der Ausgabe auf	3.412.100,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes (ABK) für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.506.000,00 €		
Aufwendungen in Höhe von	3.606.000,00 €	Jahresverlust	100.000,00 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	3.893.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	3.893.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 603.400,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für den ABK wird auf 2.843.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 392.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des ABK werden Verpflichtungsermächtigungen nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 21,8 Mio € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den ABK im Wirtschaftsjahr 2007 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2,0 Mio € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 340 v. H.

b) für Grundstücke
Grundsteuer B 370 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 6

1. Ein über den in § 1 ausgewiesenen Fehlbedarf hinausgehender Fehlbetrag im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 1 NGO ist unerheblich, solange er 6 % des Gesamtbetrages der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht übersteigt. Für 2007 sind das 837.200,00 €.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziffer 2 sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 6 % bzw. im Vermögenshaushalt 12 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushaltes gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO

- a) im Vermögenshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- b) im Verwaltungshaushalt,
solange sie unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.
Die Allgemeine Deckungsreserve darf nur herangezogen werden, soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird.

Königslutter am Elm, 03.01.07

gez. Lippelt
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom ~~20.03.2007~~, Az.: ~~20-15-00~~ erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom 26.03.2007 bis 30.03.2007

und

vom 02.04.2007 bis 03.04.2007

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO liegt ab sofort im Rathaus, Am Markt 2, Zimmer 2, zur Einsichtnahme aus.

Königslutter am Elm, 21.03.2007

Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 12 vom 22.03.2007

49.

Bekanntmachung der

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr
in der Stadt Helmstedt
- Marktsatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des §70 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Marktsatzung

§3 (Gegenstände des Marktverkehrs) erhält folgende Fassung:

„Über den gem. § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Warenkreis hinaus dürfen weitere Waren auf dem Wochenmarkt zugelassen werden.“

§5 Abs. 3 (Standplätze)

„Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Sie tritt am 28.02.2008 außer Kraft.

Helmstedt, den 09.03.2007

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Abl.-Nr. 12 vom 22.03.2007

50.

Bekanntmachung der

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren
in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des §71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung -

Die zuvor genannte Satzung wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt
- Marktgebührensatzung - vom 23.10.1984 in der Fassung vom 21.12.1998 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

(§1 der Marktgebührensatzung)

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. Auf den Wochenmärkten

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Für Verkaufsstände je angefangener Frontmeter | 1,13 Euro |
| 1.2 | Mindestgebühr | 2,56 Euro |

2. Auf den Volksfesten

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,41 Euro |
| 2.2 | Für Schaugeschäfte, Ausschankzelte, Schieß- und Spielbuden für 1 m ² benutzte Platzfläche | 0,72 Euro |
| 2.3 | Für Verkaufsstände über 10 m ² für 1m ² benutzte Platzfläche | 0,97 Euro |
| 2.4 | Für Verkaufsstände bis zu 10 m ² für 1 m ² benutzte Platzfläche | 1,23 Euro |
| 2.5 | Mindestgebühr | 5,11 Euro |

Diese Gebühren erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 09 .03.2007

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

51.

Bekanntmachung der

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Schöningen –Marktgebührensatzung-

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung 12. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes sind grundsätzlich monatlich zu entrichten und zu dem in der Platzzuweisung angegebenen Terminen auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Sofern keine schriftliche Platzzuweisung erfolgt ist, können die Gebühren in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung erfolgt Verweisung vom Platz.
- (2) Eine Nacherhebung von Marktstandgebühren bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch die Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Quittung.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung des Volksfestes werden zu den in den Standplatzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung erfolgt Verweisung vom Platz.

Artikel II

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft.

Schöningen, den 13. März 2007

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Voß

(L.S.)

Erster Stadtrat

ABl.-Nr. 12 vom 22.03.2007

**Bekanntmachung der
SATZUNG**

**ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN DER
SAMTGEMEINDE VELPKE UND DIE ZAHLUNG EINER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG**

Auf Grund des § 5a Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat der Samtgemeinde Velpke regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Velpke gem. § 5a Absatz 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich wahr.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Velpke richten sich nach § 5a Absätze 4 bis 8 NGO.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,00 €. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind der Aufwand an Zeit, der Verdienstausschlag, die Fahrtkosten und der Ersatz weiterer Auslagen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfängerin.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Velpke und die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vom 24.01.2006 außer Kraft.

Velpke, den 20. März 2007

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

(3) Finden an einem Tage unmittelbar nacheinander mehrere Samtgemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als 6 Stunden beträgt.

- (4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen das Ratsmitglied vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wurde.
- (5) Der Samtgemeindeausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.
- (6) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 6).

§ 3

Bürgervertreter

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,-- €. § 2 Abs. 2 - 4, §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 4

Verdienstaussfall

- (1) Die Ratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalls.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden. Der Höchstbetrag wird auf 31,-- € je Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaussfallpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens je Stunde gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 31,-- € nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 20,-- € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 31,-- €. Die entstandenen Nachteile sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

§ 5

Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,-- € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 30,-- € je Tag festgesetzt.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet, bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (2) Ratsmitgliedern, die am Tagungsort wohnhaft sind, werden keine Fahrtkosten gewährt.

§ 7 Reisekosten

Bei vom Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss oder auf Veranlassung des Samtgemeindebürgermeisters genehmigten Dienstreisen wird Vergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 8 Fälligkeit

Die Entschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 9 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 22.02.1983 in der Fassung der letzten Änderung vom 24.01.2006 außer Kraft.

Velpke, den 20. März 2007

(L.S.)

gez. Schlichting
Samtgemeindebürgermeister

54.

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Reisekosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 20.03.2007 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Anspruch auf Sitzungsgeld haben jene Mitglieder des Gremiums, die länger als die Hälfte der Sitzungsdauer teilgenommen haben und von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

Artikel II

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Funktionsträger(innen) erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der/die Gemeindebrandmeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	90,-- €
Der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	40,-- €
Die Ortsbrandmeister(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	55,-- €
Die stellvertretenden Ortsbrandmeister(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	25,-- €
Die Gerätewarte(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	30,-- €
Der/die Gemeindefirewehrbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	15,-- €
Der/die Ortssicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	10,-- €
Der/die Gemeindefirewehrwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	30,-- €

Der/die Ortsjugendfeuerwehrwart(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	30,-- €
Der/die Ausbilder(in) (1. Gruppenführer(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	20,-- €
Der/die Gemeindegemeinderat(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von	10,-- €

Bei Wahrnehmung von mehreren Funktionen wird die Aufwandsentschädigung für die höherdotierte Funktion in voller Höhe und die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

Artikel III

§ 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (4) Der/die Ortsheimatpfleger(in) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,-- € |
|--|---------|

Artikel IV

§ 9 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (5) Der/die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 50,-- € |
|--|---------|

Artikel V

§ 9 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (6) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 25,-- € |
|---|---------|

Artikel VI

In § 9 werden die folgenden Absätze hinzugefügt:

- | | |
|--|---------|
| (7) Die Büchereileiter/innen in den Ortsteilen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung: | |
| a. Der/die Bücherleiter/in Büddenstedt | 30,-- € |
| b. Der/die Büchereileiter/in Offleben | 50,-- € |
| c. Der/die Büchereileiter/in Reinsdorf | 25,-- € |
| (8) Neben den nach Abs. 2 - 7 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde. | |

Artikel VII

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2007 in Kraft.

Büddenstedt, den 20.03.2007

Gemeinde Büddenstedt

gez. Neddermeier

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 12 vom 22.03.2007

55. Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Gemeinde Rennau;
hier: Widmung der Gemeindestraße "Brunnenweg" in Rottorf

Die unter der Bezeichnung „Brunnenweg“ geführte Gemeindestraße im Ortsteil Rottorf der Gemeinde Rennau, Landkreis Helmstedt, wird - wie nachstehend aufgeführt – gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes, in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359 - VORIS 92100010000000) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) ohne Nutzungsbeschränkung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Gemeindestraße „Brunnenweg“ besteht aus den Flurstücken 75/10 und 75/19 der Flur 1 in der Gemarkung Rottorf.

Brunnenweg

Beginn: Zum Weingarten, Flur 1, Flurstück 292/13
Ende: Grundstücksgrenze Brunnenweg 9 und 10, Flur 1, Flurstücke 75/10 und 75/6
Gesamtlänge: 107m

Die Gemeinde Rennau ist für die Straße „Brunnenweg“ einschließlich der Gehwege und Nebenanlagen Träger der öffentlichen Baulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wendtorf 7, 38100 Braunschweig einzulegen.

Der Gemeindedirektor
gez. Nitsche

(L.S.)

38298 Grottelshagen, 03. März 2007

56. Bekanntmachung der Widmung der Verkehrsflächen der Gemeinde
Grafhorst;
hier: Widmung der Gemeindestraßen "Wriedstücke" und "Kohlgärten"
in Grafhorst

Die Straßenflächen der Gemeindestraßen „Wriedstücke“ und „Kohlgärten“ der Gemeinde Grafhorst, Landkreis Helmstedt werden, wie nachstehend aufgeführt, gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 08.12.2006 gewidmet.

Die Straßenflächen der Gemeindestraßen „Wriedstücke“ und „Kohlgärten“ sind im beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Wriedstücke“ besteht aus dem Flurstück 106 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.
Gesamtlänge: 255 m

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Kohlgärten“ besteht aus dem Flurstück 134 der Flur 3 der Gemarkung Grafhorst.
Gesamtlänge: 105 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straßen einschließlich Nebenanlagen ist die Gemeinde Grafhorst.

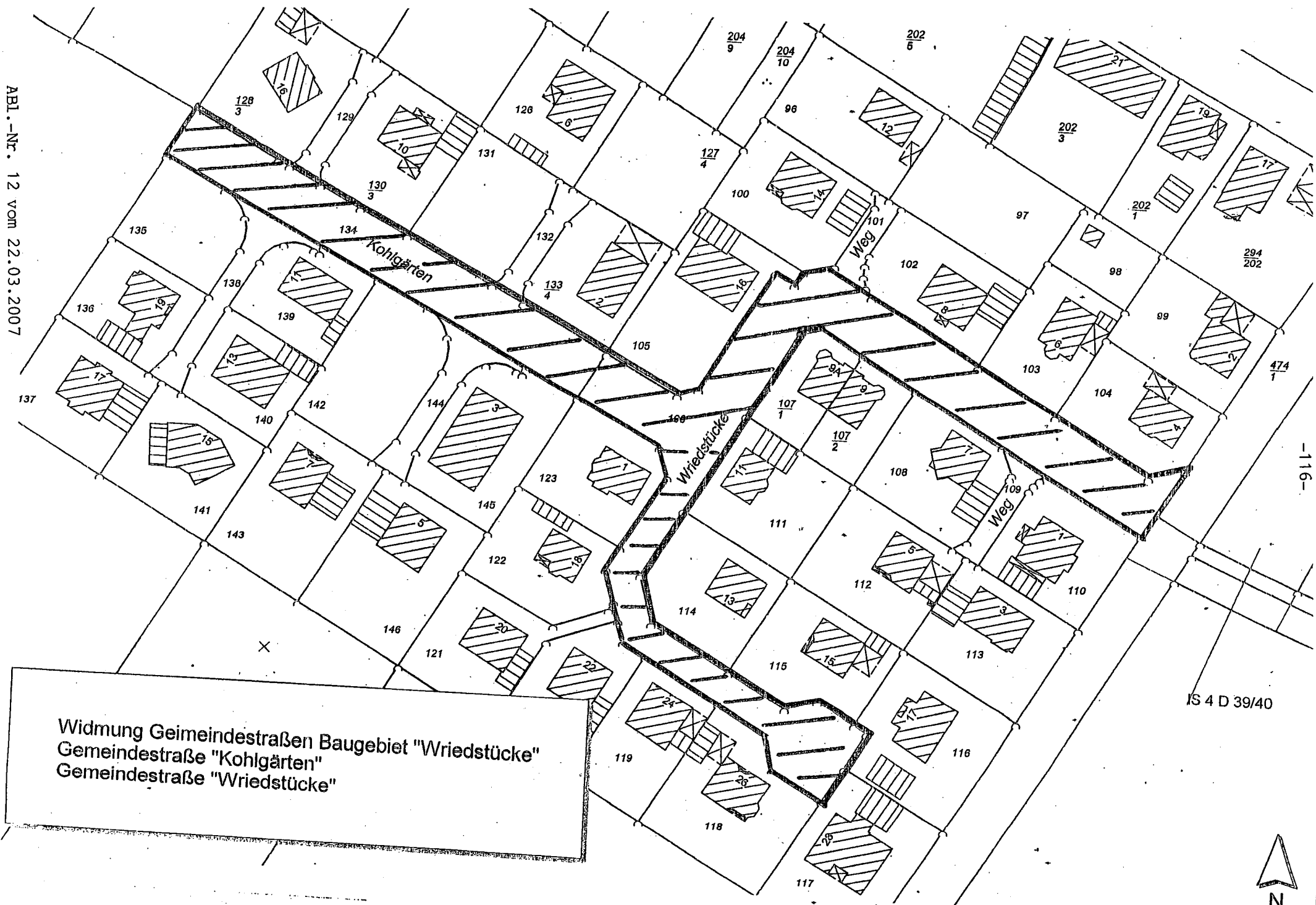
Gegen diese Widmung ist die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Velpke, den 16.01.2007

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Banas



Widmung Gemeindestraßen Baugebiet "Wriedstücke"
Gemeindestraße "Kohlgärten"
Gemeindestraße "Wriedstücke"

57. Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen der Gemeinde Gr.Twülpstedt;
hier: Widmung der Gemeindestraße "Mühlenblick" in Gr.Twülpstedt

Die Straßenflächen der Gemeindestraße „Mühlenblick“ der Gemeinde Gr. Twülpstedt, Landkreis Helmstedt werden, wie nachstehend aufgeführt, gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 08.12.2006 gewidmet.

Die Straßenflächen der Gemeindestraße „Mühlenblick“ ist im beiliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Mühlenblick“ besteht aus dem Flurstück 13/9 der Flur 2 der Gemarkung Gr. Sisbeck.
Gesamtlänge: 91 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straßen einschließlich Nebenanlagen ist die Gemeinde Gr. Twülpstedt.

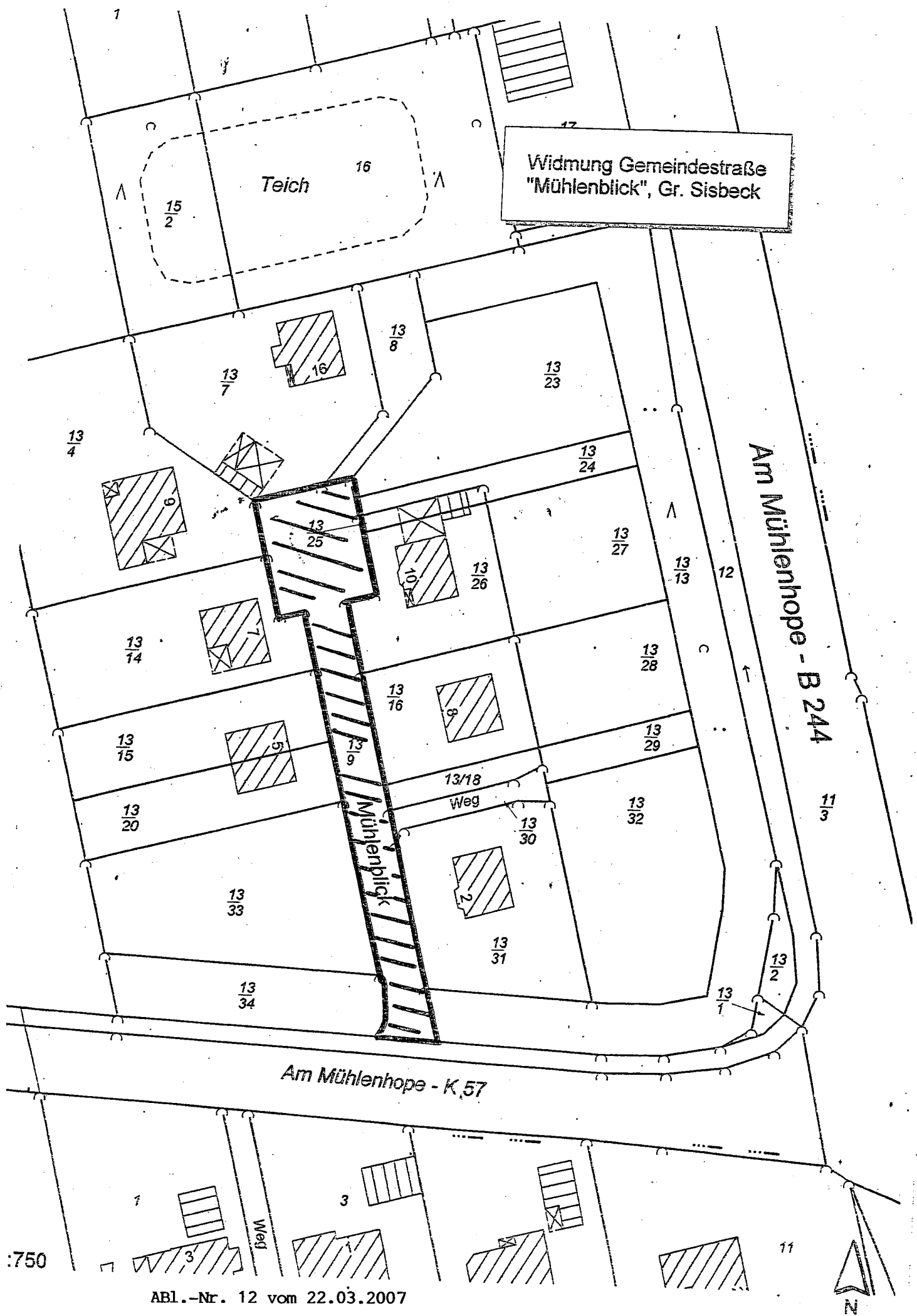
Gegen diese Widmung ist die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Velpke, den 25.01.2007

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting



:750

58. Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen der Gemeinde
Danndorf;
hier: Widmung der Gemeindestraße "Margaritenweg" in Danndorf

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Margaritenweg“ der Gemeinde Danndorf, Landkreis Helmstedt, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 08.12.2006 gewidmet.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Margaritenweg“ ist im beigelegten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Margaritenweg“ besteht aus den Flurstücken 380/1 und 380/3 der Flur 7 der Gemarkung Danndorf.
Gesamtlänge: 90 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straße einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Danndorf.

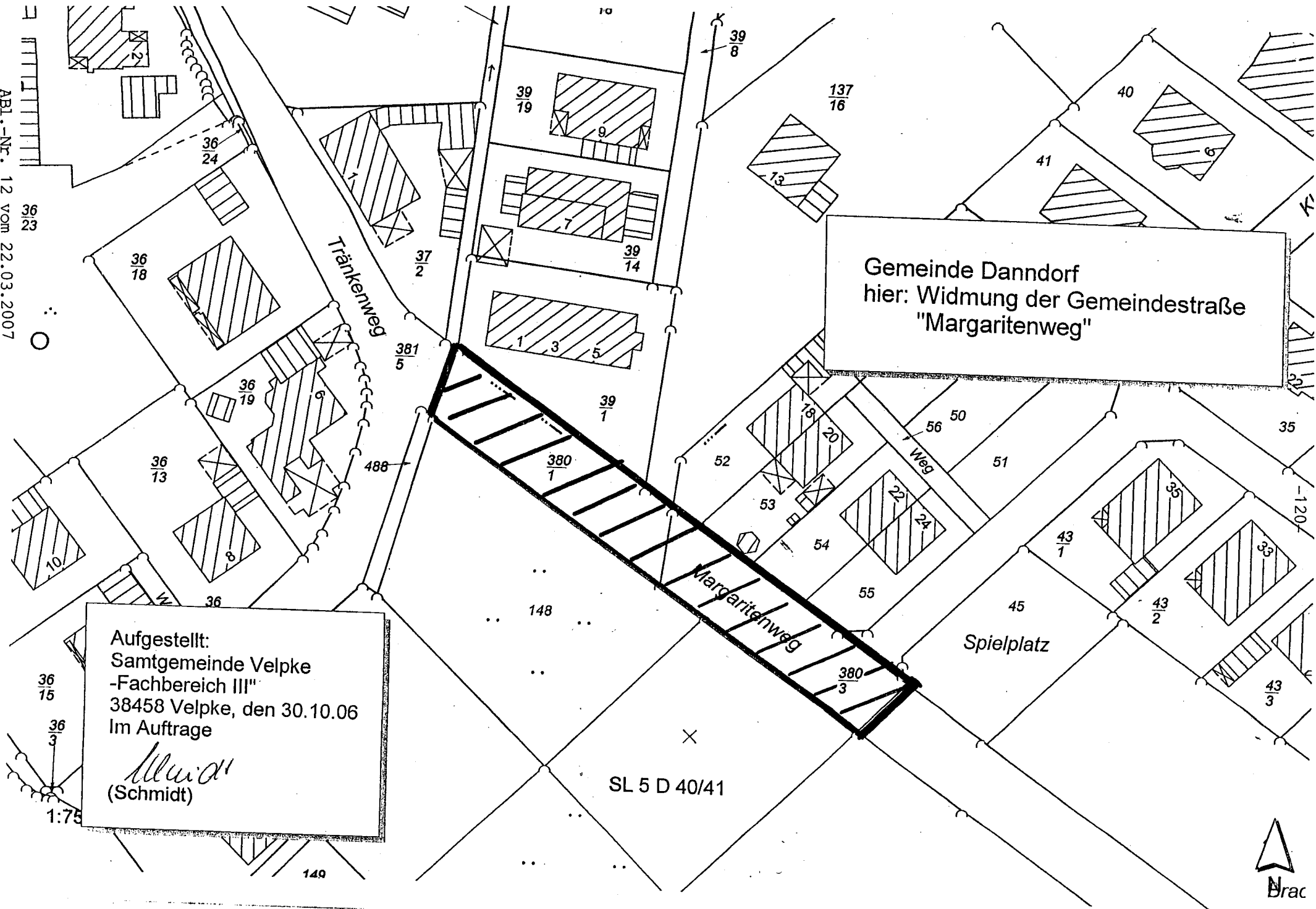
Gegen diese Widmung ist die verwaltungsgerichtliche Klage zulässig.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Velpke, den 16.01.2007

Der Gemeindedirektor

gez. D. Müller



Gemeinde Danndorf
hier: Widmung der Gemeindestraße
"Margaritenweg"

Aufgestellt:
Samtgemeinde Velpke
-Fachbereich III"
38458 Velpke, den 30.10.06
Im Auftrage

Schmidt
(Schmidt)

SL 5 D 40/41

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian